

**Allgemeine Begründung zur Zweiundsechzigsten Verordnung
zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 17. Juni 2022**

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeines

Die Coronaschutzverordnung wird zunächst bis zum 30. Juni 2022 verlängert, um den Schutz vulnerabler Personengruppen weiterhin zu gewährleisten. Grund für die kurze Verlängerung ist, dass verschiedene Regelungen in der Coronaverordnung auf den derzeit möglichen Bürgertestungen und den Einrichtungstestungen beruhen, die sich aus der bundesrechtlichen Vorschrift der Coronavirus-Testverordnung ergeben, welche mit dem Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft tritt. Der Landesregierung sind die über den 30. Juni 2022 hinausgehenden Regelungen des Bundes nicht bekannt.

Des Weiteren zeigen die maßgeblichen Daten zur Pandemieentwicklung, dass die Zahlen momentan wieder steigen und sich der Positivtrend der letzten Wochen nicht weiter verfestigen konnte. So lag die Inzidenz am 24. Mai 2022 noch bei 319,9, während sie am 17. Juni 2022 wieder anstieg und bei 479,4 lag. Dieser Trend lässt sich ebenfalls bei der Reproduktionszahl (R-Wert) und der Hospitalisierungsinzidenz beobachten. Am 17. Juni 2022 lag der R-Wert mit 1,27 wieder deutlich über dem Wert vom 24. Mai 2022 (0,79). Auch bei der Hospitalisierungsinzidenz ist ein leichter Anstieg zu erkennen. Dieser Wert lag am 17. Juni 2022 bei 3,84, während am 24. Mai 2022 die Hospitalisierungsinzidenz bei 3,07 lag. Die Zahl der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern betrug am 17. Juni 2022 1.969, eine leichte Zunahme ist mithin auch hier erkennbar.

Auch die Bürgertestungen weisen einen erheblichen Anstieg der Positivquote auf. Am 24. Mai 2022 waren von 348.819 Testungen 13.526 Tests positiv (3,88 %). Mittlerweile liegt sie am 17. Juni 2022 bei 352.405 Bürgertestungen bei 8,91 % (31.410 Tests waren positiv), womit diese ihren bisherigen Höchststand an positiven Testungen erreicht hat. Diese Quote hat sich mithin in etwa 3 Wochen mehr als verdoppelt.

Aufgrund des sich derzeit entwickelnden Pandemiegeschehens war es somit erforderlich, die derzeit geltenden Basis-Schutzmaßnahmen in Gesundheitseinrichtungen und im Öffentlichen Personennahverkehr noch weiter bestehen zu lassen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und den Schutz vulnerabler Personengruppen zu gewährleisten. Hierbei kann weitestgehend auf die Ausführungen der vorherigen Begründungen verwiesen werden.

Zu § 4

Nach dem neuen Satz 3 des Absatz 2 kann nun die Krankenhausleitung einen Verzicht auf die Testpflicht für Nutzerinnen und Nutzer von solchen Teilbereichen der Einrichtungen anordnen, die ausschließlich der kurzzeitigen ambulanten Behandlung dienen (Krankenhausambulanzen).

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ambulante Behandlungen in Krankenhausambulanzen sich nicht erheblich von Behandlungen in Arztpraxen unterscheiden, in denen keine Testpflicht gilt. Damit der Schutz vulnerabler Personen in Krankenhäusern aber gewährleistet bleibt, kann die Ausnahme nur für die Ambulanzen gelten, welche wie Arztpraxen geführt werden und räumlich und organisatorisch von dem sonstigen Betrieb des Krankenhauses getrennt sind.

Satz 4 stellt klar, dass die Testpflicht auch für erforderliche Begleitpersonen entfällt. Erforderliche Begleitpersonen können beispielsweise Eltern oder andere Angehörige, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Betreuerinnen und Betreuer etc. sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 15

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird zunächst bis zum 30. Juni 2022 unverändert verlängert. Grund für die kurze Verlängerung ist, dass verschiedene Regelungen in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung auf den derzeit möglichen Bürgerfestungen und den Einrichtungstestungen beruhen, die sich aus der bundesrechtlichen Vorschrift der Coronavirus-Testverordnung ergeben, welche mit dem Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft tritt. Der Landesregierung sind die über den 30. Juni 2022 hinausgehenden Regelungen des Bundes nicht bekannt.